

Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Distriktes Westfalen- Nord

§ 1 Einführung

Die Distrikts-Ehrennadel des Distriktes Westfalen-Nord (nachfolgend DEN-N genannt) wird vom Distriktsvorstand, auf Antrag, verliehen.

§ 2 zu Ehrende

Die DEN-N kann an Mitglieder des DARC- Distriktes Westfalen-Nord und der dem DARC angeschlossenen Untergliederungen, sowie dem DARC korporativ angeschlossenen Verbände verliehen werden. Korporativ angeschlossenen ist zur Zeit nur der VFDB e.V.

In Ausnahmefällen ist eine Verleihung an Nichtmitglieder oder an Mitglieder ausländischer Amateurfunkverbände möglich. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Distriktsvorstand.

§ 3 Beschreibung der Nadel

Die DEN-N besteht aus einem ca. 23 mm runden emailierten Button mit hinten angebrachter Anstecknadel. Auf der Frontseite ist die DARC- Raute mit der Inschrift DARC zu sehen.

In der oberen Hälfte ist am Rande ein Lorbeerkranz und in der unteren Hälfte ist die Aufschrift Westfalen-Nord zu sehen.

Unterhalb des runden Buttons ist ein kleines rechteckiges Feld, das das Rufzeichen des zu Ehrenden aufnimmt.



§ 4 Voraussetzungen

Die DEN-N als höchste, sichtbare Auszeichnung des DARC Distriktes Westfalen-Nord kann verliehen werden, wenn die nachfolgend aufgeführten Gründe und Kriterien als erfüllt angesehen werden können:

Distriktsehrennadel

- (1) Der/Die zu Ehrenden muss sich um den Amateurfunk im Distrikt Westfalen-Nord in besonderem Maße und/oder außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.
- (2) Klar und deutlich muss erkennbar sein, dass die Aktivitäten über die Grenzen des Ortsverbandes bzw. des Distriktes Westfalen-Nord hinausgehen.
- (3) Bei dem Kandidaten/der Kandidatin muss klar erkennbar sein, dass er/sie weit über den üblichen und erforderlichen Rahmen für ordnungsgemäße Funktionsausübung deutlich hinaus tätig war und dass das Wirken außergewöhnlich und herausragend und nicht nur einmal war.

Eine reine Zugehörigkeit und/oder Ausübung eines Amtes nur auf der Basis einer längeren oder langen Zeit kann nicht die Rechtfertigung für die Verleihung der Nadel sein.

Ausnahmen hiervon kann der Distriktsvorstand nach eingehender Prüfung vornehmen.

Ebenfalls soll bei einmaligen oder kurzzeitigen Aktivitäten die Verleihung der DEN-N sorgfältig geprüft werden.

- (4) Zu beachten ist, dass der Kandidat/die Kandidatin Mitglied im DARC ist. Ausnahmen nach § 2 Satz 2 sind möglich.

Zum Zeitpunkt der Beantragung bzw. der Verleihung der DEN-N sollte die Mitgliedschaft im DARC e. V. bestehen. Dies gilt auch, wenn der Wohnsitz beruflich oder aus sonstigen beruflichen oder sonstigen Gründen in einen anderen Distrikt verlegt wird, aber der/die zu Ehrende weiterhin dem Distrikt Westfalen-Nord verbunden bleibt. Eine Ausnahme nach § 2 Satz 2 ist möglich.

Ist der Austritt aus dem DARC e. V. erklärt, so kann die DEN-N nicht verliehen werden.

§ 5 Verantwortlichkeit

Für alle mit der Verleihung der DEN-N zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Distriktsvorsitzende verantwortlich.

Die Stellvertreter sind in den Entscheidungsprozeß mit einzubeziehen.

§ 6 Verleihung

Die Verleihung der Ehrennadel wird ausschließlich durch den Distriktsvorsitzenden und/oder einem Mitglied des Distriktsvorstandes verliehen.

Verliehen wird die verliehen DEN-N bei nachfolgenden Anlässen:

1. bei der jährlich stattfindenden Distriktsversammlung oder
2. bei einer Regionalkonferenz oder
3. im Rahmen einer OV-Versammlung.

Eine Regionalkonferenz ist die Versammlung von Ortsverbänden, die direkt von einem Mitglied des Distriktsvorstandes einschließlich Distriktskassierer einberufen und geleitet werden.

§ 7 Antragsberechtigung

Jedes Mitglied im Distrikt Westfalen-Nord kann einen Antrag an den Distriktvorsitzenden stellen. Dies kann entweder per Post oder Mail unter vorstand-n@lists.darc.de geschehen.

§ 8 Fristen, Begründung

Der Antrag muss spätestens acht Wochen vor der geplanten Verleihung dem Distriktsvorstand vorliegen.

Enthalten muss der Antrag:

1. Vorname, Name, Geburtstag, Rufzeichen und DOK des/der Vorgeschlagenen zu enthalten.
2. Die Begründung des Antrages muss nachvollziehbare und ausreichende Kriterien enthalten.
3. Die außergewöhnliche Leistung ist schriftlich und detailliert darzustellen.

§ 9 Nachweise durch Distriktsvorstand, Anzahl Verleihungen pro Jahr

Jeder Antrag ist vom Distriktsvorstand in ein Verzeichnis "Distriktsehrennadel" zu erfassen. Zusätzlich ist in dieser Liste zu vermerken, ob die Nadel verliehen oder der Antrag zurückgestellt wird. Die Unterlagen des Antrages sind im Archiv des Distriktes aufzubewahren.

Sollte durch eine nachweisliche Fehlinformation eine Ablehnung beruht haben, so kann sie erneut überprüft und durch den Distriktsvorstand neu entschieden werden.

Die Anzahl der Verleihungen sollte nicht mehr als 3 pro Jahr betragen.

§ 10 Widerspruch

Dem Antragsteller steht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Distriktsvorstandes beim Distriktsvorstand Widerspruch einzulegen, wenn aus der Sicht des Antragstellers Gründe hierfür vorhanden sein sollten. Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen vom Tage der Bekanntgabe der Entscheidung an.

Die Widerspruchsgründe müssen in dem Dokument, das schriftlich per Post an den Distriktsvorsitzenden oder per Mail an vorstand-n@lists.darc.de zu richten ist, enthalten sein.

In dem Widerspruchsschreiben können weitere Gründe, die bei der Antragstellung nicht aufgeführt wurden oder erst nach der Ablehnung dem Antragsteller bekannt wurden, genannt werden.

Das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens ist dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Widerspruchs mitzuteilen. Diese Entscheidung ist endgültig.

Über das Ergebnis ist eine Aufzeichnung zu führen.

§ 11 Änderungen

Der Distriktsvorstand ist berechtigt, diese Richtlinien zu ändern. Die Änderungen werden auf der Distriktshomepage veröffentlicht.

§ 12 Inkrafttreten, Verkündung

Die vorstehenden Richtlinien für die Verleihung der Distriktsehrennadel des Distriktes Westfalen-Nord wurden vom Distriktsvorstand beschlossen.

Die Genehmigung wird durch den Distriktvorsitzenden vorgenommen und durch Verkündung auf der Distriktshomepage des Distriktes Westfalen-Nord öffentlich gemacht.

Eine Version dieser Richtlinien wird als herunterladbare Version auf der Distriktshomepage bereitgestellt.

Beschluss:

Die vorstehenden Richtlinien wurden am 02.05.2019 in der Skypekonferenz mündlich verabschiedet.
Teilnehmer der Konferenz: Clemens Miara DG1YCR DV N, Clemens Bertram DC2CB 1. stellvertretender DV N und Torsten Gondek DJ4MG Kassierer Distrikt N.

Clemens Miara DG1YCR DV N

Clemens Bertram DC2CB 1. stellvertr. DV N

Michael Burzywoda DH6MB 2. stellvertr. DV N

Torsten Gondek DJ4MG Distrikts- Kassierer